

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus

Besuch des Projekts „Adenauer SRP+“ des Zentrums für Politische Schönheit an Schulen in Baden-Württemberg und dessen Vereinbarkeit mit den Grundsätzen politischer Bildung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie den Besuch des Aktionsbusses des „Zentrums für Politische Schönheit“ (ZPS) an der Realschule in Tiengen sowie dessen Einsatz an Schulen insgesamt vor dem Hintergrund der politischen Neutralitätspflicht von Schulen und einer möglichen politischen Beeinflussung von Schülern beurteilt;
2. wie viele und welche Schulen in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2020/2021 vom Aktionsbus des „Zentrums für Politische Schönheit“ besucht wurden (bitte nach Schuljahr, Schulart, Standort und Datum aufschlüsseln);
3. wie sie die Inhalte und Ausstellungsstücke des Aktionsbusses im Hinblick auf ihren pädagogischen Wert sowie ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der politischen Bildung an Schulen beurteilt;
4. inwiefern sie Handlungsbedarf sieht, um mögliche Verstöße gegen das Überwältigungsverbot bei Besuchen des Aktionsbusses an Schulen zu verhindern und falls nein, warum nicht;
5. in welcher Form die Eltern über den Beschluss der Lehrerkonferenz, den Besuch des Aktionsbusses zu organisieren, informiert und welche Angaben ihnen dabei zu Zielsetzung, Inhalten und Ablauf des Projekts gemacht wurden;

6. wie sie die Tatsache, dass auf der Webseite des Aktionsbündnisses „Adenauer SRP+“ Schülerinnen und Schülern empfohlen wird, Schülerveranstaltungen mit politischem Inhalt bei ablehnender Haltung der Schulleitung eigenständig auf dem Schulgelände durchzuführen, bewertet;
 7. wie externe politische Projekte und Akteure an Schulen unter Berücksichtigung des Überwältigungsverbots, des Kontroversitätsgebots, der parteipolitischen Ausgewogenheit, der Altersangemessenheit, der Transparenz über Veranstalter und Finanzierung sowie der Vereinbarkeit mit dem Schulgesetz geprüft werden;
- II. die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg unverzüglich anzuweisen, das Projekt „Adenauer SRP+“ des sogenannten Zentrums für Politische Schönheit weder als schulische Veranstaltung noch im Rahmen von Unterricht, Projekttagen, Projektwochen oder sonstigen schulischen Formaten in Anspruch zu nehmen;
- III. gegenüber den staatlichen Schulämtern und Schulleitungen klarzustellen, dass Angebote externer politischer Akteure nur dann in schulische Veranstaltungen eingebunden werden dürfen, wenn die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses, insbesondere das Indoktrinationsverbot, sowie das Verbot politischer Werbung gewahrt bleiben.

18.6.2026

Rothweiler, Hörner, Knorr, Schwarz, van Ryt
und Fraktion

Begründung

Nach Presseberichten befand sich der sogenannte „Adenauer-Bus“ des Zentrums für Politische Schönheit auf dem Schulhof einer Realschule in Tiengen (Gemeinde Albrück). Das Projekt „Adenauer SRP+“ verfolgt nach eigener Darstellung eine ausdrückliche politische Zielsetzung gegen die Alternative für Deutschland (AfD). Dabei werden unter anderem führende Repräsentanten dieser Partei, insbesondere die AfD-Bundessprecherin Alice Weidel, in einer Gefängnis- bzw. Verhaftungssymbolik dargestellt.

Das baden-württembergische Schulgesetz verpflichtet die Schulen zu weltanschaulicher und politischer Offenheit sowie zur Achtung unterschiedlicher politischer Wertvorstellungen, Überzeugungen und Empfindungen. Schüler dürfen im Rahmen schulischer Veranstaltungen nicht einseitig beeinflusst oder indoktriniert werden. Diese Grundsätze dienen dem Schutz der freien politischen Meinungsbildung und der politischen Neutralität staatlicher Bildungseinrichtungen. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob die Einbindung eines Projekts in den Schulbetrieb, dass eine im Deutschen Bundestag sowie im Landtag von Baden-Württemberg vertretene Partei und deren Repräsentanten symbolisch kriminalisiert, mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist.

Eine solche Darstellung überschreitet die Grenze sachlicher politischer Bildung und birgt die Gefahr einer einseitigen politischen Beeinflussung von Schülern. Darüber hinaus sind bei politischen Bildungsangeboten an Schulen die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses zu beachten. Hierzu zählen insbesondere das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot sowie die Befähigung der Schüler zur eigenständigen politischen Urteilsbildung. Politische Bildungsformate müssen unterschiedliche Positionen ausgewogen darstellen und dürfen Lernende nicht in eine bestimmte politische Richtung drängen. Gerade bei Minderjährigen kommt dem Schutz vor politischer Indoktrination eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung des Projekts „Adenauer SRP+“ auf einem Schulgelände erscheint daher geeignet, die Grenzen zulässiger politischer Bildung zu überschreiten, und wirft Fragen hinsichtlich der Einhaltung der schulrechtlichen Neutralitäts- und Bildungsgrundsätze auf.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Juli 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/26/4 nimmt das Ministerium für Kultus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. wie sie den Besuch des Aktionsbusses des „Zentrums für Politische Schönheit“ (ZPS) an der Realschule in Tiengen sowie dessen Einsatz an Schulen insgesamt vor dem Hintergrund der politischen Neutralitätspflicht von Schulen und einer möglichen politischen Beeinflussung von Schülern beurteilt;*
- 2. wie viele und welche Schulen in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2020/2021 vom Aktionsbus des „Zentrums für Politische Schönheit“ besucht wurden (bitte nach Schuljahr, Schulart, Standort und Datum aufschlüsseln);*
- 3. wie sie die Inhalte und Ausstellungsstücke des Aktionsbusses im Hinblick auf ihren pädagogischen Wert sowie ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der politischen Bildung an Schulen beurteilt;*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Kultusministerium hatte – ebenso wie die zuständigen Schulaufsichtsbehörden – keine Kenntnis von dem Besuch des Busses „Adenauer SRP+“ an der Schule. Zudem existiert auch keine Zusammenarbeit zwischen dem „Zentrum für Politische Schönheit“ (ZPS) und dem Kultusministerium.

Die Schulen entscheiden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, ihrer pädagogischen Verantwortung und der Wahrung des Beutelsbacher Konsenses in eigener Verantwortung, mit welchen Einrichtungen sie zusammenarbeiten und welches pädagogische Angebot sie als geeignet für ihre Schülerinnen und Schüler ansehen. Maßgeblich ist dabei nicht nur der Inhalt des Angebots, sondern auch die Art und Weise der Vor- und Nachbereitung im Unterricht.

Es existiert keine Pflicht der Schulen, vor der Zusammenarbeit mit externen Partnern eine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Es entspricht weiterhin der Überzeugung des Kultusministeriums, dass es richtig ist, auf die Eigenverantwortung der Schulen zu setzen und kein bürokratisches Genehmigungsverfahren aufzubauen, das die Eigeninitiative und den Handlungsspielraum der Schulen einschränken und damit auch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern behindern würde.

Es existiert deshalb weder eine Bewertung der Inhalte und Ausstellungsstücke des Aktionsbusses durch das Kultusministerium noch liegen landesweite Zahlen zur Nutzung des Angebots vor.

- 4. inwiefern sie Handlungsbedarf sieht, um mögliche Verstöße gegen das Überwältigungsverbot bei Besuchen des Aktionsbusses an Schulen zu verhindern und falls nein, warum nicht;*

Den Schulen in Baden-Württemberg sind die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses mit dem Überwältigungsverbot- und Kontroversitätsgebot vertraut. Das Kultusministerium hat keine Veranlassung, daran zu zweifeln.

5. *in welcher Form die Eltern über den Beschluss der Lehrerkonferenz, den Besuch des Aktionsbusses zu organisieren, informiert und welche Angaben ihnen dabei zu Zielsetzung, Inhalten und Ablauf des Projekts gemacht wurden;*

Die Schule hat berichtet, dass im Mittelpunkt der Veranstaltung drei Themen standen:

Aufklärung über Rassismus, Aufklärung über Rechtsextremismus und Medienkompetenz im Umgang mit Fake News. Die Inhalte wurden an der Schule durch die Vor- und Nachbereitung im Unterricht pädagogisch eingebettet. Eingeladen waren ausschließlich der Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen im Alter von etwa 15 bis 16 Jahren.

Die Eltern wurden im Vorfeld der Veranstaltung nicht informiert. Allerdings gab es im Nachgang auch keine kritischen Rückmeldungen von Elternseite. Sofern Bedarf bestünde, würde sich die Schule den Fragen der Eltern stellen.

6. *wie sie die Tatsache, dass auf der Webseite des Aktionsbündnisses „Adenauer SRP+“ Schülerinnen und Schülern empfohlen wird, Schülerveranstaltungen mit politischem Inhalt bei ablehnender Haltung der Schulleitung eigenständig auf dem Schulgelände durchzuführen, bewertet;*

Die eigenständige Durchführung durch Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände ohne Zustimmung der Schulleitung wäre unzulässig.

7. *wie externe politische Projekte und Akteure an Schulen unter Berücksichtigung des Überwältigungsverbots, des Kontroversitätsgebots, der parteipolitischen Ausgewogenheit, der Altersangemessenheit, der Transparenz über Veranstalter und Finanzierung sowie der Vereinbarkeit mit dem Schulgesetz geprüft werden;*

Die Prüfung erfolgt durch die jeweilige Schulleitung bzw. die verantwortliche Lehrkraft.

- II. *die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg unverzüglich anzuweisen, das Projekt „Adenauer SRP+“ des sogenannten Zentrums für Politische Schönheit weder als schulische Veranstaltung noch im Rahmen von Unterricht, Projekttagen, Projektwochen oder sonstigen schulischen Formaten in Anspruch zu nehmen;*

- III. *gegenüber den staatlichen Schulämtern und Schulleitungen klarzustellen, dass Angebote externer politischer Akteure nur dann in schulische Veranstaltungen eingebunden werden dürfen, wenn die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses, insbesondere das Indoktrinationsverbot, sowie das Verbot politischer Werbung gewahrt bleiben.*

II und III werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die genannten Grundsätze sind den Schulen vertraut. Das Kultusministerium wird deshalb weiterhin von der Bewertung einzelner Angebote absehen und hält eine Belehrung der Schulen über diese Grundsätze nicht für erforderlich.

Jung

Minister für Kultus